



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

5. Abschnitt. Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Es soll aber ein bisheriges Freigericht (*libera scamna*), zu welchem die Höfe gehörten, das aber nur privaten Charakter hatte, in ein heimliches Freigericht mit krimineller Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Genehmigte der Kaiser das, so sollte die Stadt mit dem Freigerichte belehnt werden, im entgegengesetzten Falle das alte Freigericht aufgelöst und die Höfe verpfändet werden.

5. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld.

Die frühere Untersuchung ergab (S. 5), dass die Grafschaft in Darfeld schon frühzeitig dem Bischofe zustand. Von dort erstreckte sie sich westlich nach Varlar und Koesfeld hin. Bereits 1197 hob Bischof Hermann die Stadt Koesfeld, deren Vogtei er von dem Kloster Varlar erworben, aus dem Grafenbanne¹⁾; auch in dem benachbarten Flamschen urkundet 1240 Bischof Ludolf²⁾. Noch 1282 bezeugt eine Urkunde der Aebtissin von Koesfeld, dass dort der münsterische Dinggraf Dietrich von Stochem eine amtliche Handlung ausübte³⁾. Aber wenige Jahre später, während Dietrich sonst als bischöflicher Freigraf noch thätig erscheint, am 8. April 1288 urkundet ein anderer Freigraf, Heinrich von Hellen, auf dem Freistuhl zu Ikinz bei Kloster Varlar, und 1298 besitzt den Stuhl bei Darfeld der Freigraf Johannes genannt Thambecke, der dann im Jahre 1311 ausdrücklich als Merfeldscher Freigraf bezeichnet wird⁴⁾. Nach 1282 ging also die Freigrafschaft aus den Händen des Bischofs — damals Everhard von Diest — in andere Verwaltung über. Früher war sie ein Lehen der Herren von Horstmar und wahrscheinlich fiel sie mit dem Verkaufe von Horstmar 1269 an den Bischof zurück. Doch wurde sie, wie das Lehnsregister des Florenz zeigt, wieder an die Ravensberger ausgegeben, deren Untervasallen die Merfelder waren. Die älteste urkundliche Bestätigung dieses Verhältnisses ist freilich erst vom Jahre 1385, und von einer Oberhoheit des Bischofes ist sonst nicht die Rede⁵⁾. Wie die Heidenschen, sind auch die Merfeldschen Stühle in der Folgezeit Lehen von Ravensberg-Berg geblieben.

¹⁾ Erh. C. N. 559; über das falche Privileg Heinrichs VI. vgl. Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 254.

²⁾ W. N. 378. Unter den Zeugen kommt zwar Hermann von Merfeld vor, aber in ganz unbedeutender Stellung.

³⁾ W. N. 1198.

⁴⁾ W. N. 1348, 1595; Niesert Marienborn N. 34.

⁵⁾ Niesert II N. 28 ff.; Kindl. Münst. Beitr. I N. 26, 109.

König Sigmund bestätigte 1423 in Kaschau auf Bitten Hermanns und Gerhards von Merfeld Johann Roterding als Freigrafen der Stühle in Merfeld¹⁾, Harstehausen, Freienhagen und Flamschen. Der Revers des Freigrafen Aleff de Grande von 1451 nennt als Stühle: Flamschen, zur Hege, zu Bertermanning, zur Düsteren Mühle, zu Freienhagen und zu Harstehausen²⁾. Sie alle lassen sich urkundlich nachweisen und haben eine etwas verwickelte Geschichte.

Am bedeutendsten ist der erstgenannte von Flamschen, Vlammersheim, Vlameshem, Vlaemsen, welcher in dem von Koesfeld südwestlich gelegenen gleichnamigen Dorfe stand³⁾. Er gehörte in das städtische Kirchspiel St. Jacobi und umfasste ausser anderem Bezirk auch das Lamberti-Kirchspiel, doch war die eigentliche alte Stadt von seiner Gerichtsbarkeit ausgenommen. Vincenz von Gemen verzichtete dort vor dem Freigrafen Johann Dabeke im Jahre 1300 auf ein Gut in der westlich gelegenen Bauerschaft Stockum⁴⁾. Eine andere Handlung von 1317, die Gegend von Rorup betreffend, geschah »apud Kosvelde coram libera sede« und vor dem Freigrafen Heinrich genannt Amethorn⁵⁾. Aber bereits 1350 besass die Stadt Koesfeld ein Anrecht an demselben und der Merfeldische Freigraf hatte auch ihr zu gehorchen⁶⁾. Erst 1385 erfahren wir das Nähere, dass der Stuhl mit allen Gefällen an die Stadt für 300 Goldschilde versetzt war⁷⁾.

Drei andere Freistühle, zu Hege, Bertramink und Freienhagen wurden dem Grafen von Solms-Ottenstein verpfändet. Am 20. November 1390 ernannte König Wenzel den Grafen Heinrich selbst zum Freigrafen der beiden ersten Stühle⁸⁾, während der Vertrag selbst erst vom Mai 1391 datirt. Die Summe ist sehr hoch: 1000 schwere rheinische Gulden und 400 Goldschilde⁹⁾. Als Heinrich

¹⁾ Nur allgemeine Bezeichnung der ganzen Freigrafenschaft, da in Merfeld selbst kein Stuhl war.

²⁾ K. N. 197, E.

³⁾ Ueber ihn Soekeland Geschichte der Stadt Koesfeld S. 35.

⁴⁾ W. N. 1671. 1240 entsagt dort Otto von Horstmar einem Gute, das er vom Bischofe zu Lehen hatte; es ist also keine Handlung vor dem Freistuhl, wie K. S. 283 meint; W. N. 378.

⁵⁾ MSt. Nottuln 65.

⁶⁾ Niesert II N. 27; in der Ueberschrift steht irrig 1352.

⁷⁾ Niesert II N. 28—33; die Reverse der im Namen der Stadt belehnten Knappen Godeke Cobbink und Mauricius Blome in Düsseldorf, Jülich-Berg N. 1083 und 1119. Dann aus späteren Jahren Kindlinger Münst. Beitr. I N. 26, 29, 30; MSt. Mscr. II, 41.

⁸⁾ MSt. Mscr. II, 19, 15.

⁹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 20; III N. 184, 185, 189; MSt. Mscr. II, 19.

von Solms 1408 von dem Bischofe Otto seiner Herrschaft beraubt wurde und später endgültig verzichten musste, zählten diese Stühle zwar weiter zur Freigrafschaft Merfeld, scheinen aber nicht in deren unmittelbaren Verband zurückgekehrt zu sein.

Wir wissen das wenigstens sicher von einem der Stühle. Der Freistuhl im Kirchspiel Darfeld, welchen bereits 1180 der bischöfliche Freigraf Bernhard von Dülmen besass¹⁾, wird 1298 als »libera sedes in parrochia Darewelle«, 1341 »sub tiliā Engelrading to Darevelde« bezeichnet²⁾. Bei jenen Abmachungen von 1390 und 1391 nennt ihn die königliche Urkunde nur kurzweg »in Darfeld«, die Verpfändungsurkunde dagegen Bertrammynck im Kirchspiel Darfeld, ein Namen, der fortan Bestand hatte. Obgleich er, wie wir sahen, 1451 (Bertermannynck heisst es hier) zur Merfeldschen Freigrafschaft gerechnet wird, erscheint 1449 Graf Everwin von Bentheim als Stuhlherr, der ihn durch seinen Freigrafen Arnt von Derenhorst besitzen lässt³⁾. Gewiss hat Everwin diesen Besitz aus dem Solms-Ottensteinschen Nachlass erhalten⁴⁾, und so ist er denn auch weiter an die Bronchorst-Borkelo vererbt worden. 1481 gelobte Heinrich Valke, Marschall des münsterischen Bischofs, den ihm auf Lebenszeit von Junker Gisbert befohlenen Freistuhl zu Bertmerink treu zu wahren⁵⁾, und in den folgenden Jahren strengte von hier aus der neue Stuhlherr durch seinen (und Bitter von Raesfelds) Freigrafen Werner van dem Sunderhues, der uns schon auf dem Stuhle zu Landwering begegnete, mehrere Prozesse gegen die Stadt Zütphen an⁶⁾.

Von dem Stuhle zu Hege (Heghe) im Kirchspiel Holtwick ist nur eine Verhandlung aus dem Jahre 1311 erhalten; doch besaßen ihn die Grafen von Bentheim-Teklenburg noch 1577⁷⁾. Der zu Freienhagen (Vrigenhagen, Vryenhagen) bei dem Kloster Varlar, wohl identisch mit dem oben erwähnten Ikink von 1288, ist erst nachträglich von Merfeld an Solms versetzt worden; denn er wird

¹⁾ »in loco Darevelde«, vgl. oben S. 5.

²⁾ W. N. 1595; MSt. Aegidii 93.

³⁾ Voigt Die Westphälischen Femgerichte in Bezug auf Preussen 95.

⁴⁾ Heinrich von Solms-Ottenstein erwähnt noch 1418 in dem Ehecontracte seiner Tochter Nese mit Otto von Bronchorst: »alle herlicheit enn gerichte, hemelic enn openbare« und die Freistühle; Jung Hist. com. Benthem. N. 162.

⁵⁾ MSt. Mscr. II, 19, 20.

⁶⁾ Tadama Beilagen N. 12—14. Auch in einer Urkunde im Stadtarchiv zu Essen besitzt Werner von Sunderhues 1481 als Freigraf des Bitter von Raesfeld und des Marschalls Heinrich Valke diesen Stuhl.

⁷⁾ Vgl. Ztschr. XVI, 38 ff.

zwar bereits in der Hauptverpfändungsurkunde von 1391, aber weder vom König Wenzel, noch in der ersten Belehnungsurkunde des Herzogs Wilhelm von Berg genannt; erst 1396 hat dieser eine besondere Belehnungsurkunde für ihn allein hinzugefügt. König Sigmund nennt ihn 1423 unter den Merfeldischen Stühlen. 1451 wird von diesem Stuhle aus ein Process gegen den deutschen Orden eingeleitet¹⁾. Freigraf war damals Heinrich van Wischel, Wissele, der mit dem Beinamen Hoppenbrower mehrfach begegnet. 1446 nimmt er als »Freigraf Kölns« an einer Gerichtssitzung in Flamschen theil²⁾; 1451 wird er vor das Hofgericht geladen, wobei Zütphen ihm das Schreiben zustellt, und 1455 und 1459 nochmals genannt³⁾. Da also der Freistuhl weder von dem damaligen Merfelder, noch von dem Burgsteinfurter Freigrafen gehalten wurde, ist anzunehmen, dass er damals einem anderen Stuhlherren gehörte.

Der Freistuhl zur Düsternen Mühle, »in loco Dosternmolen«, wurde 1340 von »Johannes dictus Bernevoor vrigravius to Mervelde prope Lette« bekleidet⁴⁾; es handelte sich um ein Gut Hermanning im Kirchspiel Billerbeck. Die Düstermühle liegt im Kirchspiel Legden an der Dinker, auf dem Wege von Ahaus nach Schöppingen. Weiteres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt.

Der Freistuhl Hastehausen (Harstehusen) endlich, nach welchem dann später oft die ganze Grafschaft den Namen führte und der allein im steten Besitz der Herren von Merfeld blieb, lag östlich von Koesfeld in der gleichnamigen Bauerschaft. Im November 1439 erklärte dort der Freigraf Wilhelm Selter, dass er auf Bitten Hermanns von Merfeld Gericht und alle Forderung abgethan habe, welche jener in dem heimlichen Gerichte vor ihm und dem Freistuhl zu Hastehausen über Rath, Bürgermeister und Gemeinde zu Herford gethan habe⁵⁾.

Ausser diesen Stühlen hat man den Merfeld bisher noch einen zu Nottuln zugeschrieben. Am 13. Juni 1359 beurkundet nämlich Heinrich Cusveldia, der Freigraf des Ritter Hermann von Merfeld, die vor ihm im Gerichte geschehene Auffassung gewisser Güter im Kirchspiel Billerbeck: oppe der konynghestraten vor dem stynweghe

¹⁾ Voigt 128.

²⁾ Jahrbuch für Westfalen 1817 S. 333. Die Bezeichnung »Freigraf meines gnädigen Herren von Köln« bezieht sich nur im Allgemeinen auf seine Ernennung als Freigraf, nicht auf einen bestimmten Stuhl.

³⁾ Tadama S. 102 und 202.

⁴⁾ MSt. Martini.

⁵⁾ Stadtarchiv Herford.

des closteres van Nutlon¹⁾). Aber die Gerichtsstätte lag nicht in der Merfeldschen Freigrafschaft, nur die verkauften Güter, wie Heinrich daher ausdrücklich sagt: in myner vryengrasschap. Der Käufer war aus Münster, daher setzte der Freigraf ihn in Besitz: als eyns eghens recht is in dem stichte van Monster. Wahrscheinlich war jener irgendwie behindert, an einen Merfeldschen Stuhl zu kommen, und der Freigraf vollzog hier den Uebertragungsact. Es liegt sonst nirgends irgend eine Spur vor, dass sich die Merfeldsche Freigrafschaft über Nottuln erstreckt hätte.

Der Umfang, einschliesslich sämmtliche Freistühle, lässt sich folgendermassen bestimmen: Die Kirchspiele Legden (auch Asbeck?), Holtwick, Osterwick, Darfeld mit Ausnahme der Bauerschaft Höpingen; von Kirchspiel Billerbeck der westliche Theil, (so dass Billerbeck selbst ausgeschlossen war), dann ging die Grenze an den Bauerschaften Alstätte, Uphoven vorbei und schloss auch Darup selbst aus, obgleich Hastehausen in diesem Kirchspiel lag; Rorup und der nördliche und westliche Theil des Kirchspiels Dülmen, die Bauerschaften Empte, Leuste, Börnste und Merfeld selbst gehörten hierher. Im Westen bildeten die Grenze die Freigrafschaften von Raesfeld und Heiden, von Altenfort und Landwering; dann die Kirchspiele von Stadtlohn, Wullen, Ahaus; im Norden die von Heck und Schöppingen. Ob das grosse Kirchspiel Haltern im Süden auch hierher zählte, ist bei dem Mangel aller Nachrichten nicht zu bestimmen; in seinem ganzen Umkreise wird kein Freigericht genannt.

Ausser den Anfangs genannten Freigrafen der früheren Zeit lässt sich die Liste der Merfelder Freigrafen ziemlich vollständig aufstellen. 1298—1311 Johann Dabeke, Thambecke, 1317 Heinrich Amethorn, 1338—1341 Johann Bernevoor, 1350—1359 Heinrich Kalvesbecke²⁾, 1376—1385 Ekbert von Dunow, genannt van dem Spechuys, 1391—1422 Gottschalk Roterdinck genannt Swarte, 1423 bis 1462 dessen Sohn Johann Roterdinck genannt Swarte. Als er 1459 den Stuhl zu Flamschen einnahm, standen ihm zur Seite Engelbert tor Kemenaden, Johann Albertinck, welche wir schon kennen lernten, und Heinrich de Vedder³⁾ und in einer späteren Sitzung auch der ebenfalls bereits genannte Heinrich van Wischel. Heinrich [Kulinck] genannt de Vedder oder tor Weddern war Freigraf in

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 147.

²⁾ Der sich einmal 1359 H. Cusveldia nennt, wenn nicht ein Irrthum vorliegt; vgl. oben S. 19.

³⁾ Ztschr. III, 58; MSt. OA.

Dünninghausen. Auch sonst hielten fremde Freigrafen Gericht auf Merfelder Stühlen, 1439 Wilhelm Selter, sonst Freigraf in Wesenfort, 1446 Johann van Wullen aus Münster zusammen mit Heinrich van Wischel. Aleff de Grande, der 1451 für alle Merfelder Stühle reversirt, kommt in anderen Urkunden nicht vor. Nach dem Tode des Johann Swarte war Wilhelm van der Sungher bis 1477 Freigraf von Merfeld und Koesfeld, der schon einmal 1455 in Hastehausen richtete und mancherlei Wandlungen durchgemacht hatte. Für Hastehausen wurde 1475 Johann Lampe ernannt, der 1478 auch den Koesfelder Stuhl bediente und 1492 noch lebte.

6. Abschnitt.

Die Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Die Grafschaft um Wettringen und Burgsteinfurt gehörte am Ende des zwölften Jahrhunderts dem Bischofe (oben S. 6), und auch hier wird sie an die von Horstmar vergeben gewesen sein. So erklärt es sich, dass ihr Erbe Johann von Ahaus die Freigrafschaft zu Laer, welche nur drei Freie enthielt, 1279 an Balduin von Steinfurt verkaufte. Freigraf war damals Johann Pincerna. Sein Nachfolger war Rolandus 1288, welcher 1263 in der Burgsteinfurter Freigrafschaft bei Fürstenau im Osnabrückschen Roro heisst, und er nennt sich nun »comes de Ruschuwe«¹⁾. Nach diesem südlich von Laer in der Gemeinde Beerlage gelegenen Freistuhl Rüschof ist die Freigrafschaft manchmal bezeichnet worden. Daneben wird einmal 1309 ein Freistuhl zu Laasbeck (Lasbeke) erwähnt²⁾; 1359 findet Gericht statt »upper konyngesstrate« im Kirchspiel Havixbeck³⁾. Die Freigrafschaft erstreckte sich in einem ziemlich breiten Streifen zwischen den beiden Freigrafschaften von Heiden und der Stadt Münster über das ganze Kirchspiel Havixbeck, über Beerlage und Laer und die westlichen Theile von Darfeld und Billerbeck; nördlich reichte sie bis an die Grenze des Bisthums⁴⁾.

Den Bischöfen musste diese Freigrafschaft sehr unbequem sein, um so mehr, da sie nicht im Stande waren, ihre Lehnsrechte zu behaupten. Bischof Everhard erwarb 1296 das grosse Gogericht

1) W. N. 1009, 1331. vgl. unten Abschnitt 46.

2) MSt. Nottuln 53.

3) K. N. 160.

4) Die Vogtei von Havixbeck und Billerbeck hatten früher die Teklenburger, vielleicht also auch anfänglich die Grafengewalt.